

## Überparteilicher Änderungsantrag der Kantonsräte: Martin Hug (FDP) und Peter Krummenacher (Die Mitte)

| Ergebnis 1. Lesung  | Änderungsanträge 2. Lesung  |
|---|---|
| <b>Planungs- und Baugesetz<br/>(PBG)</b>  |   |
| <b>Art. 83</b><br>Abstand zur Nichtbauzone<br><sup>1</sup> <del>Bauten haben gegenüber Nichtbauzonen immer den Grenzabstand einzuhalten, auch wenn keine Grundstücksgrenze vorliegt. Ausserhalb der Bauzonen gilt gegenüber der Bauzonengrenze der Grenzabstand der angrenzenden Bauzone.</del> | <sup>1</sup> Gebäude mit Wohnnutzung innerhalb Bauzonen haben gegenüber der Landwirtschaftszone immer den massgebenden Grenzabstand einzuhalten, auch wenn keine Grundstücksgrenze vorliegt.<br><sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gilt gegenüber der Bauzonengrenze der Grenzabstand der angrenzenden Bauzone. |

### Ausgangslage

Der Antrag der Regierung in der 1. Lesung hätte bereits folgendes zugelassen:

- **Kleinbauten** (max. 80 m<sup>2</sup>) dürfen bis **1,5 m** an die Grenze gestellt werden (Art. 79 Abs. 1 PBG). **Kleinstbauten** (max. 8,0 m<sup>2</sup>) dürfen bis **1,0 m** an die Grenze gestellt werden; **mit schriftlichem Einverständnis** der Eigentümerschaft des Nachbargrundstücks darf eine Kleinstbauten bis auf **0 m** an die Grenze gebaut werden (Art. 79 Abs. 3 PBG). Das hat der Baudirektor im Rahmen der 1. Lesung des PBG im Kantonsrat ausgeführt.
- **Im Weiteren werden auch Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten** hinsichtlich Grenzabstände privilegiert behandelt. Sie dürfen bis **1,0 m** an die Grenze gebaut werden; **mit schriftlichem Einverständnis** der Eigentümerschaft des Nachbargrundstücks darf bis auf **0 m** an die Grenze gebaut werden (vgl. Art. 80 PBG).
- Das PBG (Antrag der Regierung in der 1. Lesung) enthielt somit für (oberirdische) Klein- und Kleinstbauten **sowie** für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten grosszügige Grenzabstandsregeln, welche eine gute Nutzung von Bauland erlauben, ohne Beeinträchtigung der Landwirtschaft.

Dieser Antrag wurde in der 1. Lesung durch den Kantonsrat gestrichen, weil es für «grössere Objekte» mehr Flexibilität geben sollte. Die Flexibilität bleibt aber klar eingeschränkt, weil das Bundesgericht de facto untersagt, ein grösseres Gebäude direkt auf die Grenze zur Landwirtschaftszone zu bauen. Gebäude sind so weit von der Zonengrenze zurückzusetzen, dass diese keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Landwirtschaftszone ausüben. Nutzungskonflikten soll entgegengewirkt werden. Es ist folglich für grössere Objekte als oben aufgeführt durch das zuständige Bauamt eine Einzelfallprüfung nach dem Urteil des Bundesgerichts zu machen.

## Zum Änderungsantrag 2. Lesung

**Nutzungskonflikte** entstehen vor allem dort, wo **Wohn- und landwirtschaftliche Nutzung** aufeinandertreffen.

- Der neu eingebrachte Kompromissvorschlag für die 2. Lesung fokussiert auf die Behebung dieses Nutzungskonflikts. Die Bestimmung bezieht sich nur auf **Gebäude mit Wohnnutzung innerhalb von Bauzonen**. Diese müssen gemäss Vorschlag gegenüber der **Landwirtschaftszone** den gesetzlich **festgelegten Grenzabstand** einhalten. Für alle übrigen Bauten würde wie bis anhin die Rechtsprechung des Bundesgerichts (Beurteilung im konkreten Einzelfall) zur Anwendung gelangen.
- Neben den generellen Möglichkeiten für Kleinbauten, Kleinstbauten und unterirdischen Anlagen wie eingangs erläutert, wird etwas mehr Spielraum für nicht bewohnte Objekte im Rahmen der bundesrechtlichen Rechtsprechung bleiben.
- Die Fälle mit dem grössten Nutzungskonfliktpotential und auch die Fälle mit der grössten Anzahl (beides Gebäude mit Wohnnutzung) werden auf einfache Art verbindlich geregelt.